

Deutsches Förderprogramm für die Nutzung erneuerbarer Energien Förderung durch Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Förderung von Biomasseanlagen

Antragstellung

- [Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen \(Vereine, kirchliche Einrichtungen...\)](#)
- [Unternehmen, Betriebe, freiberuflich Tätige oder Genossenschaften, Contractoren](#)

Je nach Antragsteller sind unterschiedliche Kriterien der Antragstellung zu beachten:

z.B. Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Die beantragte Maßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.

Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Biomasseanlage, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Förderrichtlinien erfüllt ([Liste der förderfähigen Biomasseanlagen](#)).

Basisförderung von Biomasseanlagen

Die Basisförderung für die Errichtung oder Erweiterung Ihrer Biomasseanlage erhalten Sie, wenn in Ihrem Gebäude zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage, bereits seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert war (Gebäudebestand).

Pelletanlagen

Die Basisförderung beträgt bis zu 80 Euro je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung bei Errichtung einer automatisch beschickten Anlage mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von Biomassepellets (auch als Kombinationskessel), mindestens jedoch:

- 2.000 Euro bei Pelletöfen mit Wassertasche
- 3.000 Euro bei Pelletkesseln
- 3.500 Euro bei Pelletkesseln mit neu errichtetem Pufferspeicher mit einem Pufferspeichervolumen von mindestens 30 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung.

Hackschnitzel-Anlagen

Die Basisförderung beträgt pauschal 3.500 Euro je Anlage bei Errichtung einer automatisch beschickten Anlage mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von Hackschnitzeln zur Wärmeerzeugung.

Scheitholz-Anlagen

Die Basisförderung beträgt pauschal 2.000 Euro je Anlage bei Errichtung von besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln.

Kombinationsbonus

Ein Kombinationsbonus von zusätzlich 500 Euro je Anlagenkombination ist möglich bei:

- gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder einer effizienten Wärmepumpe
- dem Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz

Einzelmaßnahme Optimierung der Heizungsanlage

Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden kann eine Zusatzförderung gewährt werden.

Förderfähig sind Maßnahmen:

1. Die im Zusammenhang mit der Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage erfolgen oder
2. zur Optimierung einer im Rahmen dieses Förderprogramms bereits geförderten Solarkollektoranlage, deren Inbetriebnahme länger als 3 Jahre, höchstens 7 Jahre, zurückliegt, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 Euro, gewährt werden.

Gebäudeeffizienzbonus

Ein Gebäudeeffizienzbonus in Höhe von bis zu 50 Prozent der Basisförderung kann gewährt werden, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird, das zum Gebäudebestand zählt. Effizient sind Gebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen (Programmnummer 151/152).

Innovations- und Zusatzförderung / Prozesswärme

Sowohl in Neubauten als auch im Gebäudebestand fördern wir Biomasseanlagen mit Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. elektrostatische Partikelabscheider) und zur Effizienzsteigerung (Brennwertnutzung) sowie Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder -wäscher bereits integriert ist. Weiterhin gefördert werden Biomasseanlagen zur gewerblichen Prozesswärmebereitstellung.

Es sind nur solche Anlagen förderfähig mit einer Nennwärmeleistung bis 100 Kilowatt, die die technischen Förderanforderungen und die besonderen Anforderungen nach dieser Richtlinie erfüllen.

Die Innovationsförderung wird für Anlagen gewährt.

Partikelabscheidung

| Innovationsförderung | | |
|---|------------|-------------------|
| Heizungstypen | im Neubau | im Gebäudebestand |
| Pelletofen mit Wassertasche 80 Euro je kW, mindestens jedoch | 2.000 Euro | 3.000 Euro |
| Pelletkessel 80 Euro je kW, mindestens jedoch | 3.000 Euro | 4.500 Euro |
| Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW 80 Euro je kW, mindestens jedoch | 3.500 Euro | 5.250 Euro |
| Hackschnitzel-Kessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW | 3.500 Euro | 5.250 Euro |
| Scheitholzvergaserkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 55 l/kW | 2.000 Euro | 3.000 Euro |

Brennwertnutzung

| Innovationsförderung | | |
|---|------------|-------------------|
| Heizungstypen | im Neubau | im Gebäudebestand |
| Pelletkessel 80 Euro je kW, mindestens jedoch | 3.000 Euro | 4.500 Euro |
| Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW 80 Euro je kW, mindestens jedoch | 3.500 Euro | 5.250 Euro |
| Hackschnitzel-Kessel mit vorhandenem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW | 3.000 Euro | 4.500 Euro |
| Hackschnitzel-Kessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW | 3.500 Euro | 5.250 Euro |
| Scheitholzvergaserkessel mit vorhandenem Pufferspeicher von mindestens 55 l/kW | 3.000 Euro | 4.500 Euro |
| Scheitholzvergaserkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 55 l/kW | 3.500 Euro | 5.250 Euro |

Innovationsförderung als reine Nachrüstung

Bei der Nachrüstung einer Biomasseanlage mit einer Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Partikelabscheidung) oder zur Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme (Brennwertnutzung) wird eine Förderung von pauschal 750 Euro gewährt.

Prozesswärme

Als Innovationsförderung können bis zu 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Erstinstallation von förderfähigen Biomasseanlagen zur überwiegenden Prozesswärmebereitstellung gewährt werden.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1625
Telefax: 06196 980-1800
Internet: <http://www.bafa.de>

Hinweis: Diese Informationen haben wir nach den uns vorliegenden Unterlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt. Sie enthalten nicht alle Details. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand.

Stand 06.2018 ERS-V-RE Uhl